

Pauschalansätze

Art. 23 Abs. 2 AVIG; Art. 41 AVIV

- C30** Für folgende 2 Personengruppen richtet sich der versicherte Verdienst nach Pauschalansätzen:
- für versicherte Personen, welche von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind; und
 - für versicherte Personen im Anschluss an eine Berufslehre.
- Die im Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) definierten Berufsbildungen sind den in Art. 41 AVIV vorgesehenen Pauschalansätzen zuzuordnen. Dies gilt sowohl für in der Schweiz als auch im Ausland erworbene Abschlüsse.
- C31** Der Pauschalansatz beträgt CHF 153 im Tag für Personen mit Abschluss in der Tertiärstufe (Höhere Berufsbildung, Art. 26 ff. und 42 ff. BBG):
- Universitäre Hochschulen inkl. ETH: PhD, Doktorat, Master, Bachelor, Lizentiat, Diplom
 - Pädagogische Hochschulen: Master, Bachelor, Diplom
 - Fachhochschulen: Master, Bachelor, Diplom
 - Höhere Fachschulen: Diplom (Art. 29 BBG)
 - Höhere Fach- und Berufsprüfungen: Diplom, Eidgenössischer Fachausweis (Art. 28 BBG)
- C32** Der Pauschalansatz beträgt CHF 127 im Tag für Personen mit Abschluss in der Sekundarstufe II (Berufliche Grundbildung, Art. 12 ff. und 37 ff. BBG):
- Gymnasiale Maturitätsschulen: Gymnasiale Maturität
 - Fachmittelschulen: Fachmittelschulabschluss
 - Fachmaturitätsschulen: Fachmaturität
 - Berufliche Grundbildung, Lehrbetriebe und Berufsfachschulen, Vollzeitschulen: Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (z. B. Lehrabschluss), Eidgenössisches Berufsattest (Art. 37 ff. BBG)
 - Berufsmaturitätsschulen: Berufsmaturität (Art. 39 BBG)
- C33** Der Pauschalansatz beträgt CHF 102 im Tag für die übrigen über 20-jährigen und CHF 40 im Tag für die unter 20-jährigen Personen mit oder ohne Abschluss der Sekundarstufe I (Obligatorische Schule):
- keine oder abgebrochene Grundbildung
 - abgeschlossene obligatorische Schule (Primarschule, Schule mit Grund- und erweiterten Ansprüchen, Schulen/Klassen mit besonderem Lehrplan, Freiwillige Brückenangebote wie z. B. 10. Schuljahr oder Vorlehre)
 - Personen mit einem staatlich nicht anerkannten Privatschulabschluss

Diese Pauschalansätze sind auch auf Personen anwendbar, die ihre berufliche Grundbildung abgebrochen haben, um eine Arbeitnehmertätigkeit aufzunehmen. Streben sie hingegen die Fortsetzung oder den Neubeginn einer beruflichen Grundbildung an und stellen sich diese Personen somit nur zwischenzeitlich (bis zur Aufnahme/Fortführung der beruflichen Grundbildung) dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, so richtet sich der versicherte Verdienst nicht nach dem Pauschalansatz für Ungelernte sondern nach dem zuletzt erzielten Lohn in der beruflichen Grundbildung. Dabei ist die Mindestgrenze für den versicherten Verdienst von CHF 500 unerheblich.

C34 Eine Ausbildung gilt nur dann als abgeschlossen, wenn die versicherte Person ihren Abschluss mittels Urkunde (Lizentiat, Master, Bachelor, eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, Diplom usw.) belegen kann. Verfügt eine versicherte Person über mehrere Abschlüsse oder bricht sie eine weitere Ausbildung ab, gilt für die Zuordnung immer der zur höchsten Pauschale führende Abschluss.

C35 Die versicherte Person belegt der Arbeitslosenkasse mittels Diplomen den entsprechenden Abschluss, damit der korrekte Pauschalansatz festgesetzt werden kann.

C35a Eine ausländische Ausbildung muss für die Festlegung des Pauschalansatzes in das schweizerische Bildungssystem eingestuft werden. Die versicherte Person legt der Arbeitslosenkasse das von einem anerkannten Übersetzer / einer anerkannten Übersetzerin in einer Amtssprache übersetzte Diplom (oder Ausweis) für die abgeschlossene Ausbildung vor. Liegt das Diplom oder der Ausweis nur als Kopie vor, muss diese beglaubigt sein. Bei Bedarf informiert sich die Arbeitslosenkasse direkt bei der Bildungsinstitution über die Ausbildungsdauer (Ausbildungsprogramm, Anzahl Unterrichtsstunden pro Woche usw.).

Diese Einstufung kann die Arbeitslosenkasse nach Art. 69 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101) wie folgt vornehmen:

- Ausländische Diplome oder Ausweise müssen im Herkunftsstaat staatlich ausgestellt oder anerkannt sein;
- die Bildungsstufe muss gleich sein (Tertiärstufe oder Sekundarstufe II) und
- die Bildungsdauer muss gleichwertig sein.

C35b Der Arbeitslosenkasse stehen für die Festsetzung der Pauschalansätze folgende Instrumente zur Verfügung:

- Das Portal für Berufswahl, Studium und Laufbahnberatung (Berufsberatung) (www.berufsberatung.ch) bietet verschiedene Informationen an zu den Ausbildungen und Berufen der Berufsbildung, der universitären Hochschulen und Fachhochschulen.
- Die schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) bietet auf der Homepage (www.edk.ch) Informationen an zur Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern an den Pädagogischen Hochschulen.
- Der Schweizerische Bildungsserver, educa, Bildungsszene Schweiz (<http://www.educa.ch>).
- In der deutschen Datenbank Anabin (www.anabin.de) findet man eine Beschreibung von Hochschulabschlüssen nach Land und Bildungsinstitutionen und nach dem Niveau der Institutionen.

- C35c** Bestehen in Bezug auf die Einreihung einer Ausbildung in eine Pauschalkategorie immer noch Zweifel, kann sich die Arbeitslosenkasse in Ausnahmefällen an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) wenden. Dieses gibt Auskunft über die Anerkennung von inländischen und ausländischen Diplomen. Die Arbeitslosenkasse legt der E-Mail-Anfrage an das SBFI (kontaktstelle@sbfi.admin.ch) den Lebenslauf der versicherten Person sowie sämtliche Diplome und weitere ausbildungsrelevanten Dokumente im Zusammenhang mit der Ausbildung bei. Die telefonische Auskunft bzw. die Auskunft per E-Mail erfolgt im Rahmen der Amts- und Verwaltungshilfe. Es handelt sich um eine kostenlose, das SBFI nicht bindende Auskunft. Zu beachten ist, dass der Datenschutz bei der elektronischen Übermittlung nicht gewährleistet ist.
- C36** Übersteigt der Lohn in der beruflichen Grundbildung bzw. der während der Anlehre erzielte Lohn oder der Praktikumslohn den anwendbaren Pauschalansatz, berechnet sich der versicherte Verdienst nach Art. 37 AVIV.
- C37** Die Pauschalansätze gelangen bei jenen versicherten Personen nicht zur Anwendung, die im Anschluss an eine beitragspflichtige Berufsausbildung während mindestens einem Monat eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben. Für sie sind die Bemessungsregeln von Art. 37 AVIV massgebend, wobei für die in die Berufsausbildung fallenden Monate die Pauschale herangezogen wird, sofern diese höher ist als der effektiv erzielte Lohn in der beruflichen Grundbildung.
- Handelt es sich bei der im Anschluss an die beitragspflichtige Berufsausbildung ausgeübten Tätigkeit um eine Vollzeitbeschäftigung wird für die Durchschnittsberechnung die ungekürzte Pauschale herangezogen; bei einer Teilzeitbeschäftigung ist die gekürzte Pauschale (C40) einzurechnen.
- ⇒ Beispiele
- Eine versicherte Person arbeitet nach erfolgreichem Abschluss der beruflichen Grundbildung während 2 Monaten in einer Vollzeitbeschäftigung zu CHF 4000 pro Monat. Der versicherte Verdienst berechnet sich aus dem Durchschnitt von $2 \times \text{CHF } 4000 + 4 \times \text{CHF } 2756$ (ungekürzte Pauschale) und beläuft sich auf CHF 3171.
 - Eine versicherte Person arbeitet nach erfolgreichem Abschluss der beruflichen Grundbildung während 4 Monaten in einer 50 %-Stelle zu CHF 2000 pro Monat. Der versicherte Verdienst berechnet sich aus dem Durchschnitt von $4 \times \text{CHF } 2000 + 2 \times \text{CHF } 1378$ (gekürzte Pauschale) und beläuft sich auf CHF 1793.
- C38** Ändern sich die Umstände für die Bestimmung der Pauschalansätze im Laufe des Taggeldbezuges, gilt der neue Pauschalansatz ab Beginn der entsprechenden (und nicht erst ab der nächsten) Kontrollperiode.
- C39** Übt eine von der Beitragspflicht befreite versicherte Person innerhalb der RFL während mindestens 6 Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung zu einem höheren Lohn als die bisher geltende Pauschale aus, ist der versicherte Verdienst neu festzusetzen (C24 ff.).

- C40** Die Pauschalansätze werden um 50 % gekürzt bei Versicherten, die aufgrund von Schulung, Umschulung oder Weiterbildung alleine oder zusammen mit den Befreiungsgründen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Aufenthalt in einer Haft-, Arbeitserziehungs- oder ähnlichen Anstalt von der Beitragspflicht befreit sind oder im Anschluss an eine Berufslehre ALE beziehen, sofern sie weniger als 25 Jahre alt sind und keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern haben.

Für Personen, die im Anschluss an die Berufsausbildung infolge Ferien, Unfall, Weiterbildung usw. keine ALE beantragt haben, gelten grundsätzlich gekürzte Pauschalansätze. Die Pauschalansätze werden nicht gekürzt, wenn die versicherte Person im Anschluss an die Berufsausbildung während mindestens einem Monat Militär-, Zivil- oder Zivildienst absolviert hat.

Ebenfalls Anspruch auf einen ungekürzten Pauschalansatz haben Personen, die im Anschluss an eine schulische Ausbildung während mindestens einem Monat eine vollzeitige unselbstständige Erwerbstätigkeit zu einem berufs- und ortsüblichen Lohn ausgeübt oder Militär-, Zivil- oder Zivildienst geleistet haben.

⇒ Rechtsprechung

EVG C 151/01 vom 1.3.2002 (Es ist grundsätzlich der letzte erzielte Lohn massgebend, wenn die versicherte Person im Anschluss an eine berufliche Ausbildung während mindestens einem Monat eine vollzeitige, unselbstständige Erwerbstätigkeit zu einem berufs- und ortsüblichen Lohn ausgeübt hat)

- C41** Bei der Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit nach Art. 14 Abs. 3 AVIG (B199 ff.) hat eine nur teilzeitliche Arbeitnehmertätigkeit im Ausland keine Kürzung des Pauschalansatzes zur Folge.